



Elternbeitragsordnung EBO

Gültig ab 01.01.2024

Bestandteil des Schulvertrags

Beschluss: Mitgliederversammlung

Revidiert: EBK Oktober 2023

1. Grundsätzliches

Der Elternbeitrag dient der Schulgemeinschaft als Solidaritätsbeitrag zu ihrer Existenz, er versteht sich nicht als Schulgeld für die eigenen Kinder.

Die Elternbeiträge bilden den weitaus grössten und wichtigsten Teil der Einnahmen der Rudolf Steiner Schule Berner Oberland. Die Elternbeitragsordnung (EBO) soll nicht nur eine finanziell gesunde und nachhaltig finanzierte Schule sicherstellen, sondern die finanziellen Grundlagen für eine Aufnahme in die Schule regeln.

Die Eltern bezahlen nicht nur den Elternbeitrag. Sie integrieren sich in die Schulgemeinschaft und übernehmen gemeinsam Verantwortung für den Bestand der Schule und die Sicherstellung der Qualität.

Die Eltern stellen den Schulbetrieb auf drei Ebenen sicher:

- Elternbeitrag (monatliches Schulgeld)
- Elternmitarbeit, gem. Reglement Elternarbeit
- Elterndarlehen (Eintrittsdarlehen)

2. Geltungsbereich

Die Elternbeitragsordnung EBO gilt für den Kindergarten und die Schule.

Die Beiträge für die Kinderstube werden separat geregelt. Für Familien die Kinder an der Schule haben, wird in der Kinderstube ein Rabatt gewährt.

3. Elternbeitragsversprechen EBV

Jeden Frühling berechnen die Eltern ihren Elternbeitrag für das neue Schuljahr im Rahmen dieser Regelung. Sie nehmen eine Selbstdeklaration aller Einkünfte der Familie zuhanden der Elternbeitragskommission EBK vor. Sie verpflichten sich mit dem EBV zur Zahlung des Betrages. Diese Verpflichtung hat Vertragscharakter und ist somit rechtsverbindlich. Einkommensnachweise und Steuerbelege sind dem ausgefüllten EBV beizulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, alle Elternbeiträge um bis zu 5% zu erhöhen, sofern das durch die Mitgliederversammlung genehmigte Budget es erfordert.

4. Familienbeitrag berechnen

Das monatliche Schulgeld wird anhand des Bruttoeinkommens der Familie berechnet. Das Bruttoeinkommen umfasst:

Unselbständig Erwerbstätige	Selbständig Erwerbstätige	Nicht Erwerbstätige
Bruttolohn gemäss Lohnausweis Ziffer 8	Steuerbarer Erfolg Bund gem. Steuererklärung plus AHV Beiträge gem. Beitragssatz der Ausgleichskasse für das entsprechende Einkommen	<ul style="list-style-type: none">• Taggeldbescheinigungen/ Arbeitslosenbeiträge• Fürsorgeleistungen

Weitere Einkommensbestandteile, verschiedene Familiensituationen

- Getrennt lebende/geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht oder mit alternierender Obhut geben die Einkommen beider Elternteile an. Sie dürfen eine Wohnungsmiete (bei Wohneigentum den Eigenmietwert) in Abzug bringen, solange nicht ein Elternteil in einer neuen Partnerschaft lebt. Ist ein Partner nicht gewillt sich an den Schulkosten zu beteiligen, werden dafür die Alimente/Unterhaltszahlungen eingerechnet.
- Alleinerziehende Eltern, die mit einem neuen Partner zusammenleben, berücksichtigen dessen Einkommen ebenfalls. Ist der neue Partner nicht gewillt, sich an den Schulkosten zu beteiligen, verdoppeln sich für die Berechnung des Elternbeitrages die erhaltenen Alimente/Unterhaltsbeiträge
- Ausbezahlte Alimente/Unterhaltsbeiträge können vom Einkommen abgezogen werden.



Vom Bruttoeinkommen sind die Jahresbeiträge wie folgt zu berechnen:

Kindergarten	Schule 1. bis 9. Klasse
<ul style="list-style-type: none"> • 8% mit 1 Kind • 9% ab 2 Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • 12% mit 1 Kind • 13% mit 2 Kindern • 14% ab 3 Kindern

Für Eltern, die ein Kind im Kindergarten und in der Schule haben, gelten die Beiträge der Schule

Einschränkungen zum Errechneten Familienbeitrag:

4.1 Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag ist der Betrag pro Familie, welcher der Schule kostendeckendes Arbeiten ermöglicht. Im Moment liegt dieser bei Fr. 1105.-- Monat/—13'260.—Jahr. Er wird bei Bedarf der Teuerung angepasst. Es ist von allen Familien anzustreben, mindestens den Deckungsbeitrag zu erreichen.

Von Familien, welche den Deckungsbeitrag nicht erreichen, verlangen wir folgende Zusätze:

- Die gemeinsame Erwerbstätigkeit beider Elternteile soll mindestens 100% betragen. Der Lohn wird auf 100% hochgerechnet, wenn der Deckungsbeitrag nicht erreicht wird. Davon ausgenommen sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht, welche nicht in einer neuen Partnerschaft leben.
- Angabe von Privatvermögen Steuerbares Vermögen gemäss Zusammenzug zur Steuererklärung resp. Steuerberechnung Nach Abzug von Fr. 21000.-/Erwachsenes Familienmitglied und Fr. 10'500.-/Kind sind 3% des Vermögens als zusätzlicher Elternbeitrag/Jahr einzusetzen.
- Anfrage im Verwandten- und Bekanntenkreis für Patenschaften Diese Patenschaften werden im Elternbeitragsversprechen eingetragen. Sie sind Teil des vereinbarten Beitrags, für den die Eltern der Schule gegenüber verantwortlich sind. Beträge der Paten dürfen nur vom errechneten Familienbeitrag abgezogen werden, wenn der Deckungsbeitrag trotzdem erreicht wird
- Erträge aus vermieteten Liegenschaften, Nettoerträge Liegenschaften gem Steuererklärung Zusammenzug Kanton Ziffer 7.2

4.2 Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag ist der Mindestbeitrag, der einen Start in der Schule ermöglicht Er beträgt

Kindergarten	Schule 1. bis 9. Klasse	Netzwerkschule
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kind Fr. 485.--/Monat • 2 Kinder Fr. 590.--/Monat 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kind Fr. 705.-- /Monat • 2 Kinder Fr. 810.--/ Monat • ab 3 Kinder Fr. 905.--/ Monat 	Deckungsbeitrag

4.3 Deklarationsfrei

Ab folgenden Beiträgen entfällt die Deklarationspflicht und es müssen keine zusätzlichen Unterlagen ausser dem EBV eingereicht werden:

- 1 Kind ab Fr.' 1375.- Monat
- 2 Kinder ab Fr.' 2090.- Monat
- ab 3 Kindern ab Fr 2480.--- Monat

4.4 Pflegeeltern und Institutionen

Es ist der Deckungsbeitrag zu zahlen

5. Einzureichende Unterlagen

- Aktuelle Steuererklärung
- Lohnausweise des Vorjahres
- Belege für sämtliche deklarierten Beträge (Taggelder, Renten, Alimente etc.)



- Die letzte definitive Steuerveranlagung und weitere zur Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation notwendige Unterlagen kann die EBK zusätzlich einfordern

6. Für Angestellte gilt folgende Regelung gem. Honorarordnung:

Die Beiträge von Lehrpersonen, deren Kinder an der Rudolf Steiner Schule Steffisburg unterrichtet werden, richten sich grundsätzlich nach der Elternbeitragsordnung.

Bei der Berechnung des Familienbeitrages darf der Lohn der Lehrperson in Abzug gebracht werden. Besuchen Kinder von Lehrpersonen eine Netzwerkschule, ist die Rudolf Steiner Schule Steffisburg verpflichtet, den Netzwerkbeitrag zu zahlen. Deshalb entspricht der Familienbeitrag in diesem Fall mindestens dem Netzwerkbeitrag. .

7. 10. Klasse – 12. Klasse (Besuch in Netzwerkschule)

Besucht das jüngste Kind einer Familie eine Netzwerkschule, ist die Beitragsordnung dieser Schule massgebend. Bei Familien, deren Kinder unsere und die Netzwerkschule besuchen, wird der Familienbeitrag unter den Schulen geteilt. Die Beiträge für Schulmaterial und Extrakosten werden von den Schulen separat in Rechnung gestellt. Es gilt der Deckungsbeitrag als Sozialbeitrag
Für die M-Klasse in Ittigen gilt neu auch die Netzwerkvereinbarung

8. Längere Schulabwesenheit

Beabsichtigen SchülerInnen der Schule für mehr als drei Monate fern zu bleiben (z.B. infolge Sprach-Auslandaufenthalt), haben die Eltern der Schule ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Wurde dieses bewilligt, reduziert sich der monatliche Beitrag für die Zeit der Abwesenheit auf einen Reservationsbeitrag von CHF 300.-- pro Monat. Dadurch wird die Betreuung während der Abwesenheit sowie die Verfügbarkeit eines Platzes sichergestellt.

9. Nicht erreichen des Sozialbeitrages

Ist es den Eltern vorübergehend nicht möglich, den unter Ziff. 4.4 festgelegten monatlichen Mindestbeitrag zu bezahlen, kann die Schule für die Differenz ein Darlehen gewähren. Die Rückzahlungsbedingungen werden mit EBK und Vorstand vertraglich geregelt.

10. Beitragsermässigung

In schwierigen Situationen ist das Gespräch mit der EBK zu suchen. Die EBK hat die Kompetenz, Ermässigungen oder Abweichungen zur vorliegenden EBO zu gewähren. Dazu ist ein schriftliches Gesuch um Beitragsermässigung einzureichen.

11. Einsendefrist

Das Elternbeitragsversprechen für das neue Schuljahr ist bis spätestens am 30. April einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten oder die notwendigen Unterlagen nicht beigelegt folgt eine Mahnung (Mahngebühr Fr. 100.--). Wird trotz Mahnung das Elternbeitragsversprechen oder die notwendigen Unterlagen nicht eingereicht, wird der Elternbeitrag auf den deklarationsfreien Beitrag festgelegt.

Die Unterlagen sind elektronisch einzureichen an ebk@steinerschulebo.ch Das EBV muss von beiden Eltern unterschrieben sein.

12. Datenschutz

Das geprüfte und gültige Elternbeitragsversprechen und die eingereichten Unterlagen werden im Familiendossier abgelegt und unter Verschluss gehalten. Nach Ablauf des betreffenden Schuljahres bzw. bei Erneuerung des Elternbeitragsversprechens werden die eingereichten Unterlagen vernichtet.

13. Zahlungsbedingungen

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. des betreffenden Monats einzuzahlen. Ausstände werden gemahnt und können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden (Mahngebühr Fr. 40.--).

14. Kündigungen/Schulabschluss

Das unterzeichnete Elternbeitragsversprechen gilt für die Dauer des darin genannten Schuljahres.

Kündigungen im laufenden Schuljahr sind auf Ende eines Schulquartals (31.10./31.01./30.04./31.07.) mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Ein nicht eingereichtes Elternbeitragsversprechen gilt nicht als Kündigung. Die EBK ist berechtigt, eine Familie, welche ihren Verpflichtungen gemäss EBO nicht nachkommt, auszuschliessen. Der Ausschluss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und dem Vorstand.

15. Zusatzkosten

- Ab Eintritt in die 1. Klasse wird ein Eintrittsdarlehen (Depot/Kaution) in der Höhe eines Monatsbeitrags erhoben.



Es ist zinslos und dauert bis zum Schulaustritt des letzten Kindes der Familie. -

- Der Mitgliederbeitrag für die Vereinigung RSS BO wird jährlich separat in Rechnung gestellt.
- Die Beanspruchung von Heileurythmie und Förderunterricht wird separat in Rechnung gestellt. Die Eltern sind für eine allfällige Rückerstattung via Krankenkasse oder IV eigenverantwortlich.
- Der Mittagstisch, die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und die Spielgruppen werden zusätzlich verrechnet.
- Einmalige Anschaffungen wie Lehrmittel, Ausflüge, Lager und Praktika, welche nicht in der Schulmaterialpauschale inbegriffen sind, werden separat berechnet.

16. Rechtsmittel

Die Eltern können gegen Entscheide der EBK innerhalb von 10 Tagen beim Vorstand der Vereinigung RSS BO Rekurs einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Dabei treten allfällige Vorstandsmitglieder, welche der EBK angehören in den Ausstand.

17. Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt ab 01. Dezember 2019 in Kraft.